

Code of Conduct für Lieferanten der GeWiS Unternehmen

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen der Unternehmen der GeWiS Gruppe (nachstehend „GeWiS“) an seine Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. GeWiS behält sich das Recht vor, bei angemessenen Änderungen im GeWiS Compliance-Programm die Anforderungen dieses Code of Conduct zu ändern. In diesem Fall erwartet GeWiS von seinen Lieferanten, solche angemessenen Änderungen zu akzeptieren.

Der Lieferant erklärt hiermit:

Einhaltung der Gesetze

- die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.

Verbot von Korruption und Bestechung

- keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Regierungsbeamte, um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter

- die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters;
- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
- niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen;
- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
- Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist;
- für angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten;
- die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten;
- soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

Verbot von Kinderarbeit

- keine Arbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können; in Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter

- Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen;
- Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen;
- Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind;
- ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.

Umweltschutz

- den Umweltschutz gemäß der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten;
- Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern;
- ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.

Lieferkette

- die Einhaltung der Inhalte des Code of Conduct bei seinen Lieferanten angemessen zu fördern;

Code of Conduct für Lieferanten der GeWiS Unternehmen

- die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.

Code of Conduct - Conflict Minerals-Anhang

Dieser Conflict Minerals-Anhang (nachstehend „**CMA**“) ist wesentlicher Bestandteil des Code of Conduct für GeWiS -Lieferanten im Hinblick auf deren Verantwortlichkeit für eine konfliktfreie Beschaffung von „Conflict Minerals“, um damit sicherzustellen, dass die Nutzung und der Verkauf von „Conflict Minerals“ durch GeWiS -Lieferanten nicht zum Andauern der Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo (nachstehend „**DRC**“) und ihrer Nachbarstaaten beitragen. Der CMA gilt daher sowohl für GeWiS -Lieferanten, die Materialien, Teile, Komponenten und Unterbaugruppen liefern, die in ein GeWiS Produkt eingehen als auch für Lieferanten, die Produkte an GeWiS zum Zwecke des Weiterverkaufs durch GeWiS liefern (nachstehend „Güter“). Der CMA gilt auch im Fall der indirekten Belieferung von GeWiS mit Gütern des Lieferanten, d.h. der Bestellung und/oder Lieferung von Gütern an Dritte (insbesondere Auftragsfertiger von GeWiS, Distributoren), die diese Güter in unveränderter oder verarbeiteter Form an GeWiS weiterliefern, sofern dem Lieferanten die Weiterbelieferung an GeWiS bekannt ist.

Für den Zweck dieses CMA haben die folgenden Begriffe die unten dargelegten Bedeutungen:

„**Conflict Minerals**“ sind Columbit-Tantalit (Coltan), Cassiterit, Gold, Wolframit und deren Derivate, beschränkt auf Tantal, Zinn und Wolfram. Sofern der Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt, dass zusätzliche Derivate oder zusätzliche Mineralien und deren Derivate den Konflikt in den „Covered Countries“ finanzieren, gelten diese ebenfalls als Conflict Minerals.

„**Covered Countries**“ sind die DRC sowie die Länder, die sich eine international anerkannte Grenze mit der DRC teilen. Dies sind gegenwärtig Angola, Burundi, die Zentralafrikanische Republik, die Republik Kongo, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda und Sambia.

„**DRC Conflict Free**“ bedeutet als Eigenschaft von Gütern, dass diese Güter keine Conflict Minerals enthalten, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen in den „Covered Countries“ finanzieren oder begünstigen.

Die „**Final Rule**“ ist die Ausführungsregel gemäß Sek. 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act in über die Verwendung von Konfliktmineralien und EU-Verordnung (EU) 2017 / 821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Der Lieferant erklärt hiermit,

- vollumfänglich dafür Sorge zu tragen, dass Nutzung und Verkauf von Conflict Minerals durch ihn (ob allein oder in Gütern enthalten) nicht zum Andauern von Konflikten in den Covered Countries beiträgt.
- keine Güter an GeWiS zu liefern, die nicht DRC Conflict Free sind.
- GeWiS auf Anforderung sämtliche maßgeblichen Daten (einschließlich quantitativer Analysen) zum Auftreten von Conflict Minerals in seinen Gütern vorzulegen.
- laufend und in ausreichendem Maße zu prüfen, dass seine Güter DRC Conflict Free sind, und zwar durch angemessene Maßnahmen wie beispielsweise:
 - Durchführung einer angemessenen Befragung zum Herkunftsland in seiner gesamten Lieferkette (in Übereinstimmung mit Standards, die den Anforderungen der Final Rule entsprechen) und/oder
 - Teilnahme an bewährten Kommunikationsprozessen in der Lieferkette wie zum Beispiel dem „EICC © /GeSI Conflict-Free Smelter Program“ und/oder

Code of Conduct für Lieferanten der GeWiS Unternehmen

- Anwendung national oder international anerkannter Standards für Due Diligence in der Lieferkette wie beispielsweise der „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas “.
- innerhalb von drei (3) Wochen nach schriftlicher Anforderung GeWiS gegenüber schriftlich zuzusichern, dass die Güter DRC Conflict Free sind.
- GeWiS unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn dem Lieferanten in seiner Lieferkette Anzeichen dafür bekannt werden, die den Rückschluss zulassen, dass die Zusicherung gemäß vorstehendem Absatz möglicherweise nicht eingehalten werden.
- GeWiS auf Anforderung Bescheinigungen, Erklärungen, Berichte, Audit(-Reports) (einschließlich solcher, die der Lieferant von seinen Unterauftragnehmern und Zulieferern erhalten hat) und sonstige Informationen vorzulegen, die die Zusicherung des Lieferanten ausreichen stützen, dass seine Güter DRC Conflict Free sind.
- sich nach Kräften zu bemühen, die Einhaltung dieses CMA bei seinen Lieferanten zu fördern.

Code of Conduct - Erklärung des Lieferanten

Hiermit bestätigen wir:

1. Wir haben den "Code of Conduct für GeWiS Lieferanten“ einschließlich seines Conflict Mineral-Anhang (hiernach "Code of Conduct“), erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus den Lieferverträgen mit GeWiS, die Grundsätze und Anforderungen dieses Code of Conduct einzuhalten.
2. Wir werden auf Verlangen von GeWiS entweder - nach unserer Wahl - (i) eine von GeWiS zur Verfügung gestellte schriftliche Selbstauskunft oder (ii) einen schriftlichen von GeWiS genehmigten Bericht, der die Maßnahmen beschreibt, die von uns ergriffen wurden oder werden, um unsere Einhaltung des Code of Conduct sicherzustellen, ausfertigen und GeWiS übersenden.
3. Wir sind einverstanden, dass GeWiS und ihre Vertreter oder ein von GeWiS Beauftragter und für uns akzeptabler Dritter berechtigt sind (aber nicht verpflichtet), unsere Einhaltung der Pflichten aus dem Code of Conduct - auch vor Ort - zu überprüfen. Die Überprüfung wird nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch GeWiS, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht durchgeführt werden; darüber hinaus wird sie weder unsere Geschäftsaktivitäten unverhältnismäßig einschränken noch gegen unsere Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten verstoßen. Wir sind verpflichtet, GeWiS bei der Durchführung einer Überprüfung in zumutbarem Umfang zu unterstützen und unsere Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung selbst zu tragen; GeWiS trägt seine Kosten.
4. Ungeachtet anderer Rechte und ohne Haftung gegenüber uns, ist GeWiS berechtigt, jederzeit bestehende Lieferverträge und/oder eine erteilte Bestellung schriftlich zu kündigen, falls wir (i) gegen den Code of Conduct schwerwiegend verstoßen oder (ii) die Durchführung einer Überprüfung gemäß Absatz 3 dieser Ziffer unangemessen behindern. Als schwerwiegender Verstoß gegen den Code of Conduct gelten insbesondere Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben. Außer im Falle einer vorsätzlichen Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben gemäß des Code of Conduct oder eines Verstoßes gegen das im Code of Conduct normierte Verbot von Kinderarbeit, ist GeWiS erst dann berechtigt, das genannte Kündigungsrecht auszuüben, wenn GeWiS uns eine angemessene Möglichkeit zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

Code of Conduct für Lieferanten der GeWiS Unternehmen

5. Wir sind einverstanden, dass für diese Erklärung das materielle Recht, das gerichtliche Verfahren und der Gerichtsstand gelten, die für die Beschaffungsverträge und/oder Bestellungen zwischen GeWiS und uns vereinbart werden. Im Falle, dass keine derartige Vereinbarung besteht, unterliegt diese Erklärung dem Gerichtsstand und materiellen Recht (unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen) am Sitz der beteiligten GeWiS -Einkaufsgesellschaft.

Ort, Datum

Unterschrift

Name (in Druckschrift), Funktion

Firmenstempel

Dieses Dokument muss von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter der Firma unterzeichnet und innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt an GeWiS zurückgeschickt werden.